



**Landschaftspflegerischer
Begleitplan (LBP)**

zum

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 23 E
- "Warenverteilzentrum" Wahrbrink-West 2 -**

**Stadt Werne
Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung / Stadtplanung
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne**

Stand 04.07.2016



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Vorgaben	2
1.3	Methodisches Vorgehen	3
2.	Planerische und rechtliche Vorgaben	6
2.1	Regionalplan	6
2.2	Flächennutzungsplan (FNP)	6
2.3	Landschaftsplan (LP)	7
2.4	Schutzwürdige Biotop (Biotopkataster LANUV)	8
2.5	Hochspannungsfreileitung	8
3.	Bestandserfassung und Bewertung	8
3.1	Pflanzen	8
3.2	Tiere	10
3.3	Abiotische Ressourcen (Boden, Wasser, Klima, Luft)	12
3.4	Landschaftsbild und naturgebundene Erholung	14
3.5	Bewertung des Ausgangszustandes	15
4.	Zustand des Geltungsbereichs gemäß den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	16
4.1	Darstellung des geplanten Vorhabens	16
4.2	Bewertung des Zustandes gemäß den Festsetzungen	19
4.3	Eingriffs- / Ausgleichsbilanz im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans	21
4.4	Auswirkungen auf Tiere	21
4.5	Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima und Luft	23
4.6	Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung	25
4.6.1	Landschaftsbild	25
4.6.2	Landschaftsgebundene Erholung	26
5.	Kompensation des Eingriffs	26
5.1	Art der Kompensation	26
5.1.1	Innerhalb des Geltungsbereichs	26
5.1.2	Außerhalb des Geltungsbereichs	27



5.2	Artenschutzrechtliche Aspekte	27
5.3	Beschreibung der Maßnahmen	28
5.3.1	Maßnahmen gemäß § 9 (1) Nr. 18 b) BauGB innerhalb des Geltungsbereichs	28
5.3.2	Maßnahmen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a) und b) BauGB innerhalb des Geltungsbereichs	28
5.3.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Artenschutz	29
	Literatur- und Quellenverzeichnis	31

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Biotoptypen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 23 E	9
Tab. 2:	Ausgangszustand des Geltungsbereichs	15
Tab. 3:	Zustand des Geltungsbereichs gemäß den Festsetzungen	20
Tab. 4:	Eingriffs- / Ausgleichsbilanz im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans	21

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 23 E und des zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplans sowie der Bebauungspläne 23 C und 23 D	4
Abb. 2:	Festsetzungen des Bebauungsplans 23 C aus dem Jahr 2000	5
Abb. 3:	Festsetzungen des Bebauungsplans 23 D aus dem Jahr 2012	5
Abb. 4:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan 23 E (Stand 04.07.2016)	17

Zugehörige Planunterlagen

Karte 1	Ausgangszustand des Geltungsbereichs	M.: 1:1.000

Karte 2	Zustand des Geltungsbereichs gemäß Festsetzungen	M.: 1:1.000

Karte 3	Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs	M.: 1:2.500



1. Einleitung

1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Das ehemalige Warenverteilzentrum der Fa. IKEA am Standort Wahrbrink wird seit August 2010 durch das US-amerikanische Versandhaus Amazon nachgenutzt, das seine Waren weltweit über das Internet vertreibt. Ein Teil des ehemals von der Fa. IKEA genutzten Lagers wurde zunächst für zwei Jahre befristet angemietet. Mitte des Jahres 2011 wurde die Anmietung auf das gesamte Gelände ausgeweitet und der Mietvertrag verlängert. Zurzeit sind ca. 1.500 Mitarbeiter am Standort Wahrbrink beschäftigt. Saisonal steigt der Arbeitskräftebedarf am Standort Werne auf bis zu 3.000 benötigte Arbeitskräfte zur Abwicklung des Weihnachtsgeschäfts. Die durch die Ansiedlung von Amazon neu entstandenen Arbeitsplätze tragen deutlich zu einer Verbesserung der Arbeitsmarktsituation in Werne und im Umland bei. Aufgrund der anhaltend guten Unternehmensentwicklung besteht für Amazon Bedarf, am Standort Wahrbrink ein neues Logistikzentrum zu errichten und den Logistikstandort entsprechend zu erweitern.

Es liegt im Interesse der Stadt Werne, die durch das Versandhaus Amazon neu geschaffenen Arbeitsplätze zu erhalten und dem Unternehmen Entwicklungsmöglichkeiten am Standort Wahrbrink zu sichern. Deshalb sollen westlich der derzeit von Amazon genutzten Flächen und Gebäude durch eine Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Logistikstandort geschaffen werden.

In einem ersten Arbeitsschritt erfasst der vorliegende LBP den aktuellen Bestand und bewertet den Ausgangszustand im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. In einem zweiten Arbeitsschritt wird eine Bewertung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf Basis der Festsetzungen vorgenommen. Aus der Differenz der Bewertung ergibt sich der Kompensationsbedarf, der in einem dritten Arbeitsschritt über geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen wird.

Der nach § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebene Umweltbericht liegt als eigenständige Unterlage (KUHLMANN & STUCHT 2016) als Anlage zur Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vor. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der nach § 2 Abs. 4 erforderlichen Umweltprüfung dar und beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen.

Aus den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1,5,6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung. Die durchgeführte Artenschutzprüfung, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wurde liegt als eigenständiges Gutachten vor (KUHLMANN & STUCHT 2016). Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind im vorliegenden LBP dargestellt.



1.2 Rechtliche Vorgaben

Als Eingriff gelten gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) alle Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen ... , die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Gemäß § 18 (1) BNatSchG ist über die Eingriffsregelung für Bauleitpläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden: *"Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden"*

Die Eingriff-Ausgleich-Regelung ist auf die Ebene des Bebauungsplans vorverlagert, bereits bei Aufstellung und Änderung des Bebauungsplans als Teil der bauleitplanerischen Abwägung anzuwenden und nicht erst bei dessen Verwirklichung durch konkrete Bauvorhaben. Damit soll sichergestellt werden, dass die Belange des Naturschutzes trotz der Lockerung planerischer Anforderungen für einzelne Bauvorhaben nicht unberücksichtigt bleiben. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden als Ergebnis des bauleitplanerischen Abwägungsprozesses verbindlich festgesetzt. Dazu gehören Festsetzungen nach § 9 Abs. 1a BauGB (Festlegung von Flächen im Bebauungsplan).

Kompensationsmaßnahmen sollen spätestens bei Verwirklichung der Planung von den Bauherren umgesetzt werden. Soweit Kompensationsmaßnahmen in öffentliche Flächen verlagert wurden, können die Kommunen die Kosten auf die Bauherrschaften umlegen (§ 135a Baugesetzbuch) (Verursacherprinzip).

Die Festsetzung für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe können gemäß § 9 Abs. 1a Satz 1 BauGB wie folgt erfolgen:

- auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind,
- an anderer Stelle im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans (Eingriffsbebauungsplan),
- in einem anderen Bebauungsplan.

An Stelle von Darstellungen und Festsetzungen können nach § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB

- vertragliche Vereinbarungen gem. § 11 BauGB mit dem Vorhabenträger im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages oder
- sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen

getroffen werden. Dabei können nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB die Ausgleichsmaßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen den Eingriffsgrundstücken im Bebauungsplan zugeordnet werden, ohne dass es hierfür einer weiteren planerischen Sicherung der Flächen bedarf.



1.3 Methodisches Vorgehen

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich an den Vorgaben der "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung" (KREIS UNNA 2003). Die in dem vorgenannten Papier dargestellte Vorgehensweise entspricht weitgehend den Hinweisen der "Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen bei Bebauungsplänen" (MSWKS & MUNLV 2001).

Das Vorhaben wird nicht zu einer Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von für Naturschutz und Landschaftspflege besonders hochwertigen Flächen oder Objekten, wie sie in der "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung" (KREIS UNNA 2003) unter 1. aufgeführt sind, führen. Daher wird für die Eingriffsbewertung das "vereinfachte Verfahren" herangezogen.

Mit Hilfe des "vereinfachten Bewertungsverfahrens" werden Aussagen über den Wert von Flächen für den Arten- und Biotopschutz und das Landschaftsbild getroffen. Die Werte für die abiotischen natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Klima, Luft) werden nicht eigenständig ermittelt. Es wird aber im Rahmen der Beschreibung des Plangebietes eine Übersicht über die abiotischen Verhältnisse gegeben.

Im ersten Bearbeitungsschritt erfolgt eine Bestandserfassung und Bestandsbewertung des derzeitigen Zustandes des Plangebietes auf Grundlage der Biototypen. Die Biototypen sind in der "Biototypenwertliste" der "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung" (KREIS UNNA 2003) vorgegeben, ein festgesetzter Grundwert ist ebenfalls zugeordnet.

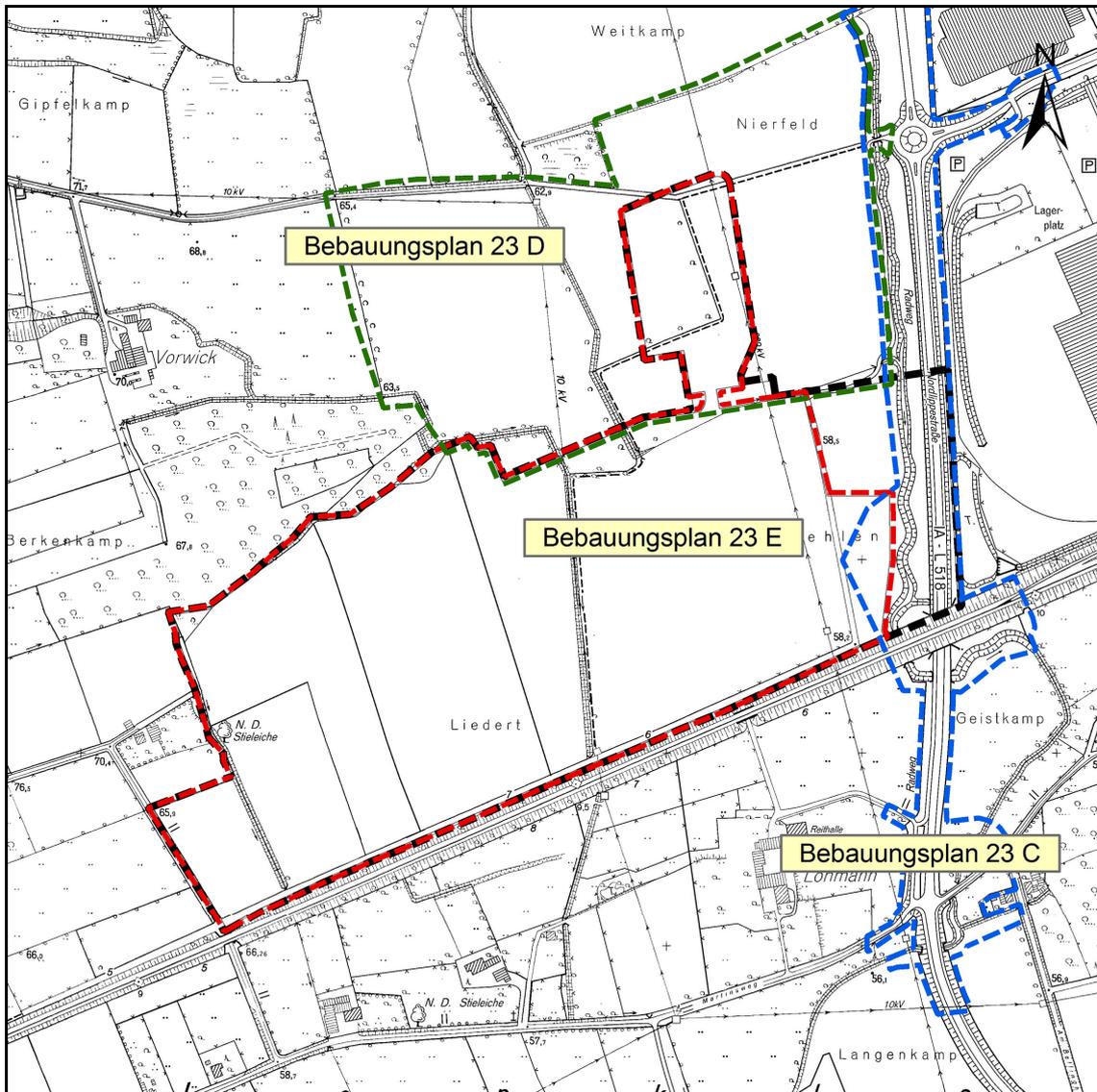
Im zweiten Arbeitsschritt, der Konfliktanalyse, werden die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens ermittelt. Anhand der vorbewerteten Biototypen wird der Eingriff quantitativ erfasst. Anhand der betroffenen Funktionen wird entsprechend dem Vermeidungsgebot geprüft, ob und wenn ja, welche Beeinträchtigungen vermieden oder vermindert werden können.

Der dritte Arbeitsschritt leitet auf Grundlage der ermittelten Eingriffe die erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ab. Eine Gesamtbilanz verdeutlicht summarisch, welche Kompensationsmaßnahmen den auf Grund des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffen gegenüberstehen.

Relevanter Eingriffsbereich

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 23 E überschneidet sich in Teilbereichen mit den rechtskräftigen Bebauungsplänen 23 C - Verkehrsanbindung/Wahrbrink - und 23 D - Gewerbegebiet Wahrbrink West 1 -. Im Bereich der Überlappung führt der vorhabenbezogene Bebauungsplan 23 E teils zu Änderungen der dortigen rechtskräftigen Festsetzungen.

Abb. 1: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 23 E und des zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplans sowie der Bebauungspläne 23 C und 23 D



Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 E - Sondergebiet "Warenverteilzentrum" Wahrbrink-West 2 -



Räumlicher Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 E - Sondergebiet "Warenverteilzentrum" Wahrbrink-West 2 -



Identische Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche des Vorhaben- und Erschließungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 E - Sondergebiet "Warenverteilzentrum" Wahrbrink-West 2 -

Zur Beurteilung der Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 23 E wird in dem Teil des Plangebietes, welches noch nicht von Festsetzungen anderer Bebauungspläne belegt ist, die vorgefundene Realnutzung als Ausgangszustand betrachtet. Für die Teile des Plangebie-

tes, die bereits von Bebauungsplänen abgedeckt sind, werden die dortigen Festsetzungen als Ausgangszustand gewertet - unabhängig von der aktuell vor Ort vorhandenen Realnutzung.

Abb. 2: Festsetzungen des Bebauungsplans 23 C aus dem Jahr 2000

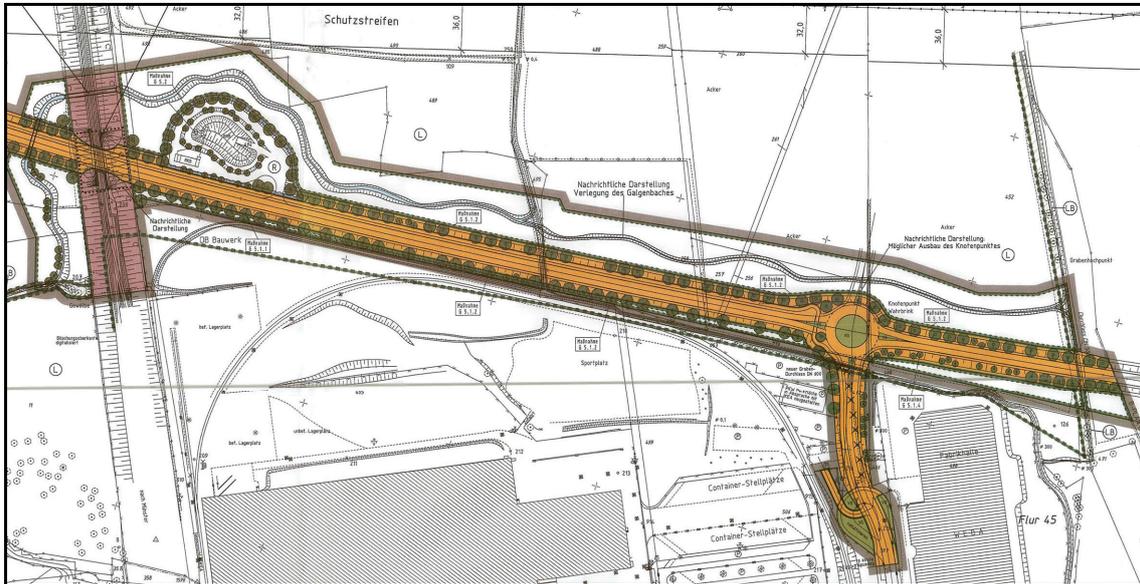
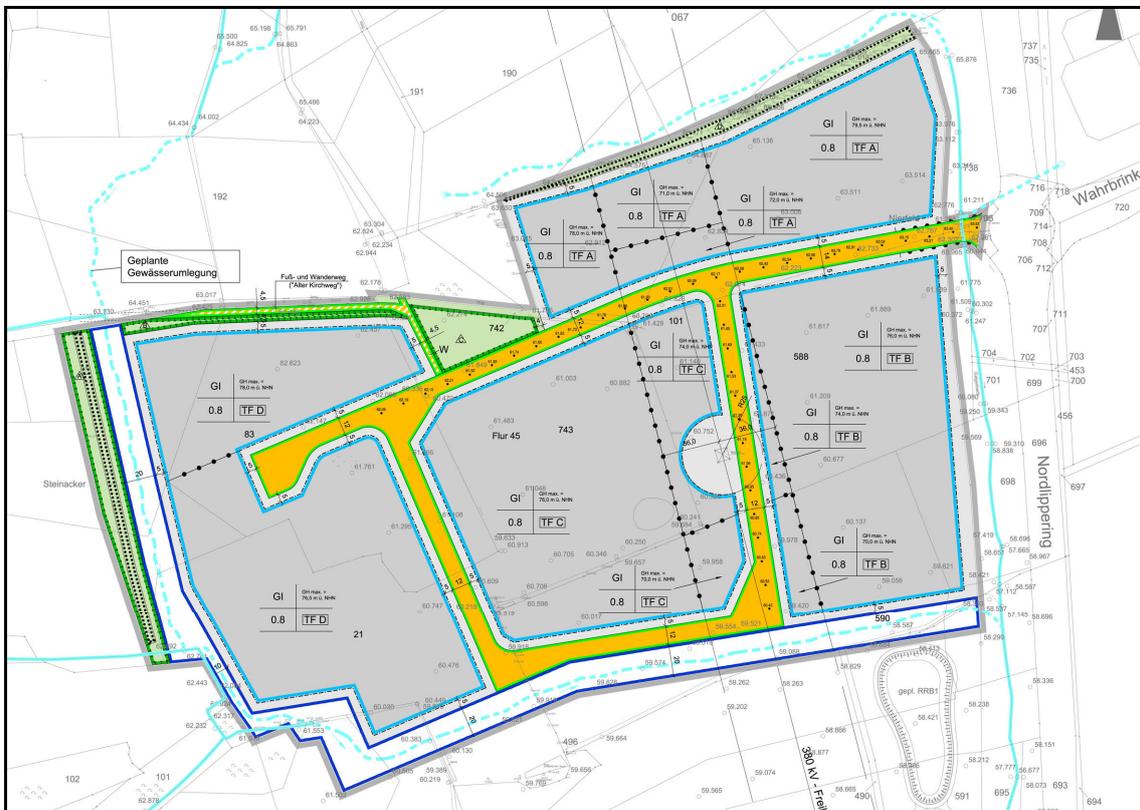


Abb. 3: Festsetzungen des Bebauungsplans 23 D aus dem Jahr 2012





2. Planerische und rechtliche Vorgaben

2.1 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil- (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) von 2004 ist der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als zweckgebundener Bereich für eine gewerblich-industrielle Nutzung (GIB) dargestellt. Die Zweckbindung ist folgendermaßen formuliert: "Der westlich der L 518n in Werne dargestellte GIB für zweckgebundene Nutzungen ist ausschließlich für die Erweiterung des östlich der L 518n gelegenen Möbelverteilzentrums vorgesehen." Die Darstellung des GIB mit seiner Zweckbindung war 2004 in den Gebietsentwicklungsplan aufgenommen worden, um langfristige Erweiterungsmöglichkeiten für das damals dort ansässige Unternehmen IKEA zu sichern. Die Fa. IKEA hat ihren Standort inzwischen nach Dortmund verlagert.

Das nun auf dieser Fläche vorgesehene Warenverteilzentrum wird durch die Darstellung im Regionalplan mit erfasst, da nach Abstimmung mit der Regionalplanung beim Regionalverband Ruhr der Zusatz "Möbel" keine eigenständige regionalplanerische Bedeutung für die Zweckbestimmung besitzt. Ein Zielabweichungsverfahren ist deshalb nicht erforderlich.

Vor diesem Hintergrund erfolgte seitens der Stadt Werne mit Schreiben vom 28.01.2016 die Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde, dem Regionalverband Ruhr (RVR) in Essen. Mit Schreiben vom 01.04.2016 hat der RVR mitgeteilt, dass die 35. FNP-Änderung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Die 35. FNP-Änderung sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan 23 E sind damit an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Der Regionalplan nennt folgende Ziele des Umweltschutzes:

- Mit Grund und Boden sparsamer umgehen
- Den Freiraum nachhaltig schützen
- Den Wald schützen - Eingriffe vermeiden oder ausgleichen
- Lebensräume seltener Pflanzen und Tiere schützen und ein Biotopverbundsystem aufbauen
- Die Landschaft nachhaltig schützen und entwickeln
- Das kulturelle Erbe der baulichen Geschichte bewahren
- Klimaökologische Räume schützen
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sichern

2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Zur Vorbereitung des Bebauungsplanverfahrens erfolgt parallel die 35. Änderung des Flächennutzungsplan. Die bisherige Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan von April 1993



wies den Bereich entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB als Flächen für die Landwirtschaft aus. Die 35. FNP-Änderung sieht vor, die für die Erweiterung erforderliche Fläche als Sonderbaufläche gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Warenverteilzentrum" darzustellen. Für eine Teilfläche am östlichen Rand des Geltungsbereichs, die entsprechend der Entwässerungsplanung für die Regenrückhaltung zur gedrosselten Ableitung der Niederschlagswässer aus den beiden aneinander grenzenden Bereichen der 34. und 35. FNP-Änderung in den benachbarten Galgenbach erforderlich ist, erfolgt die Darstellung der Umgrenzung als Fläche für die Wasserwirtschaft. Die im bisherigen FNP dargestellte Hochspannungsfreileitung im Süden, parallel zur Bahntrasse existiert nicht mehr; sie wird deshalb im Zuge der 35. Änderung aus der FNP-Darstellung herausgenommen.

Der Feststellungsbeschluss im Rat der Stadt Werne erfolgte am 29.06.2016. Die Landesplanerische Zustimmung / positive Anpassungserklärung gem. § 34 LPlG erfolgte am 01.04.2016. Die Vorlage der 35. FNP-Änderung zur Genehmigung bei der Bezirksregierung Arnsberg ist erfolgt.

2.3 Landschaftsplan (LP)

Im Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne - Bergkamen (Kreis Unna 2009) ist der gesamte Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 23 E als Landschaftsschutzgebiet L 3 (Gebiet, das im wesentlichen zwischen der B 54 und der nördlichen Kreis- bzw. Stadtgrenze von Werne liegt) festgesetzt.

Für die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet wird im LP folgender Schutzzweck ausgeführt:

1. um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird hier wesentlich durch das kleinflächig wechselnde Mosaik von Acker- und Grünlandflächen, mehreren Laubwäldern, Einzelbäumen, Baumreihen, Gehölzstreifen, Bachläufen, Hecken sowie durch die Wechselbeziehungen zwischen all diesen Lebensräumen bestimmt (§ 21 Buchst. a LG)
2. wegen der Eigenart des Landschaftsbildes, welche u. a. geprägt wird durch einen welligen bis schwach hügeligen Charakter der Landschaft. Die Gliederung des Raumes mit belebenden Landschaftselementen sowie weilerartigen Siedlungen und alten Bauernschaften machen die Vielfalt und die Schönheit des Raumes aus (§ 21 Buchst. b LG).
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Das Gebiet ist als stadtnahes Erholungsgebiet anzusprechen und erfüllt im Raum Varnhövel eine wesentliche Verbindungsfunktion zwischen dem städtisch geprägten Siedlungsraum sowie den landschaftlich reizvollen Außenbereich der Cappenberger Höhen und hat somit eine besondere Bedeutung für die Erholung (§ 21 Buchst. c LG).

Die Stieleiche an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs ist als Naturdenkmal (ND 44) festgesetzt. (Stieleiche 200 m nördlich der Bahnlinie Lünen-Werne, ca. 100 m östlich des We-



ges Am Romberg, ca. 50 m östlich eines Wohnhauses in einer Feldhecke an einem Bachlauf, Umfang = 2,10 m, Kronendurchmesser = 14 m).

2.4 Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster LANUV)

Innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 23 E führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) keine Flächen in seinem Biotopkataster. Im näheren Umfeld des Geltungsbereichs werden folgende Bereiche im Biotopkataster geführt:

- BK-4311-0338 Rombergsbusch und umliegende Laubgehölze
- BK-4311-0385 Feuchtwiese östlich Gipfelkamp
- BK-4311-0386 Kopfbaumreihe am Geistkamp

Das Biotopkataster des LANUV besitzt keine Rechtsverbindlichkeit. Ein rechtsverbindlicher Schutz der Gebiete erfolgt erst bei Schutzausweisung nach dem Landschaftsgesetz NW durch die zuständigen Landschaftsbehörden. Es zeigt aber den Handlungsbedarf zur Ausweisung von Schutzgebieten auf.

Die schutzwürdigen Biotope sind in der Karte Ausgangszustand nachrichtlich dargestellt.

2.5 Hochspannungsfreileitung

Durch den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 23 E verläuft im östlichen Teil in Nord-Süd-Richtung eine 380 kV Freileitung. Zwei Maststandorte befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs. Für die Beurteilung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder sind die Grenzwerte der 26. BImSchV "Verordnung über Elektromagnetische Felder" für den Betrieb von Hochspannungsanlagen verbindlich.

3. Bestandserfassung und Bewertung

3.1 Pflanzen

Im Jahr 2014 erfolgte eine flächendeckende Biotoptypenkartierung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 23 E und des Umfeldes. Die Vegetation des Gebietes ist durch eine intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Im Osten wird das Gebiet durch den vor wenigen Jahren renaturierten Galgenbach begrenzt, der von Norden kommend in Richtung Lippe fließt. Begleitet wird der Galgenbach von einem bis zu 50 m breiten Streifen uferbegleitender Hochstauden und Ufergehölze. Dem Galgenbach vorgelagert befindet sich das im Jahr 2012 fertig gestellte Regenrückhaltebecken. Im Süden wird der Geltungsbereich von dem mit Gehölzen bestandenen Bahndamm begrenzt. Nach Norden schließt sich das bereits erschlos-



sene, aber noch unbebaute Gewerbegebiet Wahrbrink-West 1 an, weiter westlich anschließend stockt ein artenreiches Buchenwäldchen.

Bis Anfang 2012 wurde das Plangebiet noch von verschiedenen Entwässerungsgräben durchzogen. Im Rahmen eines parallel zum Bebauungsplan 23 D - Gewerbegebiet Wahrbrink-West 1 - durchgeführten Gewässerumlegungsverfahrens (Vorfluternachweis 'Galgenbach und Nebengewässer' - Genehmigungsverfahren nach § 68 WHG) wurden die Gräben im Geltungsbereich aufgehoben bzw. nach Norden und Süden verlegt.

Der im östlichen Teil des Geltungsbereichs gelegene Galgenbach mit seinen begleitenden Strukturen besitzt eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Biotopfunktion, die übrigen Flächen im Geltungsbereich sind von eher geringem Biotopwert. Biotoptypen, die dem Schutz des § 62 des Landschaftsgesetzes NRW unterliegen, sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Auf der Grundlage der "Biotoptypenwertliste" der "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung" (Kreis Unna 2003) wurden die angetroffenen Biotoptypen bewertet, indem ihnen zunächst ein festgesetzter Grundwert zugeordnet wurde. In dem anschließendem Arbeitsschritt wurde geprüft,

- ob die Ausprägung der Flächen dem Charakter des zugeordneten Biototyps entspricht,
- ob ökologische oder ästhetische Störeinflüsse aus benachbarten Nutzungen vorliegen,
- ob eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund vorhanden ist und
- ob besondere Bedeutungen für das Landschaftsbild vorliegen.

Für alle Biotoptypen im untersuchten Bereich wurden weder nennenswerte Vorbelastungen, noch besondere Ausprägungen festgestellt. Für keinen der angetroffenen Biotoptypen wurde es notwendig, einen Korrekturfaktor anzusetzen.

Pflanzenarten, die auf der Roten Liste NRW (WOLFF-STRAUB ET AL, 1999) oder der Rote Liste für die BRD (KORNECK, SCHNITTLER & VOLLMER, 1996) geführt werden, wurden nicht vorgefunden. In der nachfolgenden Tabelle sind die im Untersuchungsraum angetroffenen Biotoptypen mit ihrem Grundwert aufgeführt.

Tab. 1: Biotoptypen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 23 E

Code	Biototyp	Grundwert Bestand
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Mauern)	0,0
1.2	Schotter-, Kies-, Sandflächen, wassergebundene Decken, Gleisbereiche in Betrieb	0,1
1.5	Feldwege, Waldwege (unbefestigt)	0,2
2.3	Wegraine ohne Gehölzaufwuchs	0,3
3.1	Acker	0,3
3.2	Intensivgrünland (Fettwiese, Fettweide)	0,4



Code	Biotoptyp	Grundwert Bestand
4.1	Zier- und Nutzgarten (strukturarm, Bestand und Neuanlage)	0,2
5.3	Brachen > 15 Jahren	0,7
6.6	Laubwald mit überw. standortheimischen Gehölzen	1,0
7.2	Fließ- und Stillgewässer, nur geringfügig verbaut, Neuanlage	0,7
7.4	Wegeseitengräben, Rigolen, Versickerungsmulden, RRB (naturnah gestaltet)	0,4
8.2	Einzelbäume, standortheimisch	0,8
8.3	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze (reich strukturiert)	0,8

3.2 Tiere

Zur Erfassung der Avifauna erfolgte 2010 eine erste Brutvogeluntersuchung im Bereich des geplanten Gewerbegebietes Wahrbrink-West für die 34. und 35. Flächennutzungsplanänderung (WELUGA UMWELTPLANUNG 2010). Für den Bebauungsplan 23 D - Gewerbegebiet Wahrbrink-West 1 - und das Gewässerausbauverfahren wurden im Jahr 2011 weitere faunistische Untersuchungen in einem deutlich größerem Raum durchgeführt, der neben der Gewerbegebietsplanung auch den kompletten Untersuchungsraum des Gewässerausbauverfahrens abdeckt. Im Rahmen dieser Faunauntersuchung wurden die Artengruppen Vögel und Amphibien betrachtet (WELUGA UMWELTPLANUNG 2011A).

Im Jahr 2014 wurde eine weitere Vogelkartierung im Bereich des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 23 E mit 2 Begehungsterminen durchgeführt um zu beurteilen, ob die Bedingungen für die Avifauna noch denen der Jahre 2010/11 entsprechen.

Untersuchungsergebnisse Vögel 2011

Die Witterung war im Untersuchungsjahr 2011 zweigeteilt. Bis Ende Mai war das Frühjahr außergewöhnlich trocken, sonnig und durchschnittlich warm. Dies führte dazu, dass viele der im März noch Wasser führenden Gewässer bereits im Mai austrockneten. Ab Juni hat das typisch mitteleuropäische Sommerwetter Einzug gehalten. Vielfach dominierten wechselhafte Wetterlagen. Durch häufige Wetterwechsel traten immer wieder Unwetter auf. Diese Wetterlage dauerte bis in den Juli fort, der zudem unterdurchschnittliche Temperaturen und Sonnenscheindauer aufwies.

Im Untersuchungsraum kommen 67 Arten vor, von denen 52 Arten in dem Gebiet brüten. Es konnten 24 planungsrelevante Arten in dem Gebiet nachgewiesen werden, von denen 13 Arten im Untersuchungsraum selber brüten, vier weitere Arten brüten angrenzend an den Untersuchungsraum. Der Rotmilan und Turmfalke kommen nur als Nahrungsgast in dem Gebiet vor, Braunkehlchen, Waldschnepfe und Wiesenpieper wurden als Durchzügler registriert.



Bei den planungsrelevanten Arten handelt es sich sowohl um reine Offenlandbewohner (Kiebitz) als auch um Gebüschbewohner mit verschiedenen Ansprüchen (Feldsperling, Kuckuck) und waldbewohnende Arten (Waldkauz, Waldohreule, Schwarzspecht, Sperber). Besonders die Rauchschnalbe (21 bis 50 Brutpaare), die Mehlschnalbe (8 bis 20 Brutpaare), der Feldsperling (4 bis 7 Brutpaare) und der Steinkauz (6 Brutpaare) sind als planungsrelevante Arten stark vertreten. Besonders hohe Dichten in dem Gebiet weisen als nicht planungsrelevante Arten Amsel, Buchfink, Haussperling, Goldammer, Kleiber und Zilpzalp auf.

Im Gegensatz zum Untersuchungsjahr 2010 fielen die geringeren Beobachtungen bei den Offenlandarten auf. Während Fasan, Feldlerche und Rebhuhn überhaupt nicht angetroffen wurden, konnte ein Brutpaar des Kiebitzes nur im nördlichen Randbereich des Untersuchungsraumes festgestellt werden. Beim Kiebitz könnte der Grund ein Wechsel der Feldfrucht sein, auf den der Kiebitz durch kleinräumiges Ausweichen reagiert. Rebhuhn und Feldlerche weisen langfristig negative Bestandstrends auf. Da auch der Untersuchungsraum 2011 etwas anders geschnitten war, können auch methodenbedingte Effekte nicht ausgeschlossen werden.

Wichtiger Hinweis: In der faunistischen Untersuchung 2010 wurden im Untersuchungsgebiet nördlich der Bahnstrecke 2 Brutpaare der Feldlerche, 4 Brutpaare des Kiebitz und 1 Brutpaar des Rebhuhn festgestellt. In 2011 wurde Feldlerche und Rebhuhn nicht nachgewiesen und vom Kiebitz nur 1 Brutpaar festgestellt. Die Nachweise von 2010 belegen allerdings, dass der betroffene Raum geeigneter Lebensraum für die 3 Arten ist und i.d.R. eine gute Belegung des Raumes angenommen werden kann. Ursachen für das temporären Ausbleiben der Feldlerche und des Rebhuhn und der starke Rückgang des Kiebitzes in 2011 sind nicht bekannt.

Untersuchungsergebnisse Amphibien 2011

Im Untersuchungsraum wurden die 4 Arten Bergmolch, Teichmolch, Grasfrosch, Erdkröte und die Gruppe der Wasserfrösche nachgewiesen, bei der die Artzuordnung unsicher bleibt. Die festgestellten Wasserfrösche werden aufgrund des Klangbildes der Balzrufe dem Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*) zugeordnet. Planungsrelevante Arten aus der Artengruppe der Amphibien konnten nicht festgestellt werden. Insgesamt ist der Untersuchungsraum nur von unterdurchschnittlicher Bedeutung für die Amphibien.

Die Amphibien haben Anschluss an größere Vorkommen, die sich im Norden des Untersuchungsraumes anschließen. Hier gibt es weitere Gewässer (z.B. großer Teich mit Erdkröten bei "Schulze-Becking") und feuchte Waldgebiete mit Kleingewässern südlich der Varnhöveler Straße mit weiteren Vorkommen von Bergmolch, Teichmolch, Grasfrosch und Erdkröte (eigene ältere Beobachtungen). Anzunehmen sind auch Austauschbeziehungen zu Amphibienvorkommen in der gewässerreichen Lippeaue. Die Wechselbeziehungen sind jedoch durch die dazwischen liegende stark befahrene B 54 beeinträchtigt.



Untersuchungsergebnisse Vögel 2014

Die Begehungen erfolgten am 05.05.2014 und am 11.06.2014 bei geeigneter Witterung.

Im betrachteten Raum (Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan 23 E und der angrenzende Landschaftsraum) kommen 53 Arten vor, von denen 33 Arten mit Sicherheit im betrachteten Raum brüten. Für weitere 5 Arten besteht Brutverdacht. Es konnten 19 planungsrelevante Arten in dem Gebiet nachgewiesen werden, von denen 9 Arten im betrachteten Raum brüten. Der Habicht, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke und Wanderfalke kommen nur als Nahrungsgäste in dem Gebiet vor. Der Flussregenpfeifer wurde als Durchzügler registriert. Weitere als Nahrungsgäste aufgetretene planungsrelevante Vogelarten waren Graureiher, Kleinspecht, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe.

Bei den planungsrelevanten Arten handelt es sich sowohl um reine Offenlandbewohner (Kiebitz) als auch um Gebüschbewohner mit verschiedenen Ansprüchen (Feldsperling, Nachtigall) und waldbewohnende Arten (Waldkauz, Waldlaubsänger, Schwarzspecht). Besonders hohe Dichten in dem Gebiet weisen als nicht planungsrelevante Arten Amsel, Buchfink, Haussperling, Goldammer, Kleiber und Zilpzalp auf.

Bei den Offenlandarten wurden Fasan, Feldlerche und Rebhuhn, wie bereits 2011, überhaupt nicht angetroffen, lediglich ein Brutpaar des Kiebitzes wurde mittig auf der Fläche des Geltungsbereichs festgestellt.

3.3 Abiotische Ressourcen (Boden, Wasser, Klima, Luft)

Die **geologischen** Ausgangsgesteine im Süden des untersuchten Landschaftsraumes stammen aus dem Quartär und sind demnach sehr jung. Es handelt sich um pleistozäne Niederterrassenablagerungen aus der Weichselkaltzeit. Vorherrschende **Böden** im Plangebiet sind Gley, Gley-Podsol und podsolierter Gley. Außerhalb des Gebietes schließen sich nach Westen und Norden Pseudogleye an.

Im Zeitraum 19.10.2015 bis 11.05.2016 wurden durch die BGM BAUGRUNDBERATUNG (2016) Untersuchungen mit Rammkernsondierungen, Rammsondierungen, Baggerschürfen und Kernbohrungen durchgeführt. Im Rahmen der Erkundungen des Baugrundgutachtens wurden im Wesentlichen die folgenden Schichten angetroffen:

Im Bereich des Untersuchungsgrundstückes ist ein rd. 0,3 - 0,5 m mächtiger, humoser Oberboden ausgebildet. Die Mächtigkeit des Oberbodens kann lokal (v. a. in tiefer liegenden Bereichen/Senken) auch deutlich stärker sein. Unter dem Mutterboden folgt ein glazifluviatil abgelagerter Fein- und Mittelsand des Quartärs, der durch räumlich variierende Anteile an Schluff gekennzeichnet ist. Insbesondere in der Mitte des Baufeldes treten nur schwach verlehmt Sande mit rolligen Eigenschaften auf. In diesen quartären Sanden können auch Lehme zwischengeschaltet sein. Das Liegende der Sande und Lehme wird zumeist von halbfestem bis festem Tonmergel gebildet, der den Schichten der Oberkreide zuzuordnen ist.



Stark grundwassergeprägte Böden wie die im Plangebiet vorherrschenden Gleybodenarten sind i. d. R. durch eine besonders ausgeprägte Lebensraumfunktion gekennzeichnet. Zur Erkundung der **Grundwasserverhältnisse** wurde im Auftrag der Bremer AG durch die Fa. BGM BAUGRUNDBERATUNG ein Baugrundgutachten mit einer Probenahme im Gelände erstellt. Dabei wurden 50 Rammkernsondierungen bis zu 7,30 m unter Geländeoberkante (GOK) und 23 schwere Rammsondierungen bis zu 8,40 m unter GOK niedergebracht.

Während der Außenarbeiten vom 11. bis 22.01.2016 wurde in sämtlichen Aufschlusspositionen Grundwasser im Tiefenbereich 0,50 m bis 1,20 m unter GOK angetroffen. Bei dem gemessenen Wasser handelt es sich um schwebendes Grundwasser, welches sich auf den undurchlässigen Mergeln aufstaut und dessen Ergiebigkeit im Wesentlichen von den vorherrschenden Witterungsverhältnissen abhängt. Zum Zeitpunkt einer Baugrunderkundung im Sommer 2012 sind mit Flurabständen von rd. 0,9 m bis 2,2 m etwas niedrigere Wasserstände eingemessen worden. Vom Grundsatz her ist jedoch jederzeit davon auszugehen, dass das Grundwasser ohne Dränmaßnahmen bis knapp auf Geländeoberkante ansteigen kann. Die bestehenden Ackerflächen werden derzeit mit Hilfe von Felldränagen entwässert. Ohne dieses Entwässerungssystem würde die Fläche voraussichtlich vollständig unter Wasser stehen.

Die grundsätzlich hoch zu bewertende Lebensraumfunktion der zeitweise grundwassergeprägten Böden im Geltungsbereich wird allerdings durch die vorherrschende intensive landwirtschaftliche Nutzung negativ beeinflusst. Neben den als Vorbelastung zu wertenden nutzungsbedingten Änderungen der Bodenstruktur sind zudem Vorbelastungen durch den Eintrag von Bioziden und Düngemitteln der intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen zu erwarten. Insgesamt weist das Schutzgut Boden im Geltungsbereich keine besonderen Funktionen und Ausprägungen auf.

Die Aussagen des Geologischen Dienstes NRW (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2004) weisen ebenfalls keine schützenswerten Böden im Geltungsbereich aus.

Der Galgenbach als dauernd wasserführendes **Fließgewässer** verläuft im östlichen Teil des Geltungsbereichs in Nord-Süd-Richtung parallel zur L 518n. Der Galgenbach ist im Zuge des Neubaus der L 518n (Bebauungsplan 23 C aus dem Jahr 2000) renaturiert worden.

An der südlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft ein Entwässerungsgraben in West-Ost-Richtung entlang des Wirtschaftsweges. Dieser Entwässerungsgraben ist im Rahmen des Gewässerumlegungsverfahrens im Jahr 2012 angelegt worden. Der Entwässerungsgraben ist nur temporär wasserführend und entwässert in den Galgenbach. Bei Niederschlagsereignissen fallen teils erhebliche Wassermengen an. Bis Anfang 2012 wurde der Geltungsbereich noch mittig von einem Entwässerungsgraben in Nord-Süd-Richtung durchzogen. Im Rahmen eines parallel zum Bebauungsplan 23 D - Gewerbegebiet Wahrbrink-West 1 - durchgeführten Gewässerumlegungsverfahrens (Vorfluternachweis 'Galgenbach und Nebengewässer' - Genehmigungsverfahren nach § 68 WHG) wurde dieser Entwässerungsgraben aufgehoben und nach Norden außerhalb des Geltungsbereichs verlegt. Der Graben entlang der westlichen Grenze



des Geltungsbereichs wird nach Mitteilung der Unteren Wasserbehörde Kreis Unna nicht als Gewässer angesehen.

Stehende Gewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Aufgrund der teils hohen Abflussmengen kommt dem Entwässerungsgraben eine mittlere wasserhaushaltliche Funktion zu. Der renaturierte Galgenbach besitzt mit seinem naturnahen Gewässerlauf und den begleitenden Strukturen eine hohe wasserhaushaltliche Funktion.

Die Böden im Geltungsbereich sind nicht als Grundwasserleiter anzusprechen. Aufgrund der teilweise hohen **Grundwasserstände** ist die Schutzfunktion für das Grundwasser nur gering ausgeprägt. Die Bewertung der Versickerungseignung der Böden im Geltungsbereich wurde im Rahmen des Gewässerumlegungsverfahrens (Vorfluternachweis 'Galgenbach und Nebengewässer' - Genehmigungsverfahren nach § 68 WHG) als ungeeignet eingestuft. Insgesamt kommt dem Geltungsbereich und dessen Umfeld eine geringe Bedeutung bezüglich des Grundwasserhaushaltes zu.

Klimatisch liegt der Geltungsbereich im Bereich des Westwindgürtels, der bei vorherrschenden Winden aus südwest- bis westlicher Richtung stark atlantischen Einflüssen unterliegt. Die Folge sind kühl-gemäßigte Sommer und mäßig-kalte Winter (vgl. KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET 1991). Das Klimatop des Geltungsbereichs ist dem Freilandklima zuzuordnen. Der Geltungsbereich ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen gekennzeichnet, die bei Strahlungswetterlagen Kaltluft produzieren. Aufgrund der Geländeneigung fließt die Kaltluft Richtung Süden bzw. Südosten und sammelt sich vor dem Bahndamm, der eine Barriere für einen weiteren Kaltluftaustausch darstellt. Kaltluft- bzw. Frischluftflüsse mit klimameliorativer Wirkung für die Kernstadt Werne sind auszuschließen. Alle Waldflächen im Bereich Werne sind gemäß der Waldfunktionskarte (LÖLF 1979) als Flächen mit Klimaschutzfunktion dargestellt.

Dem Geltungsbereich kommt insgesamt eine eher geringe Bedeutung für den klimatischen und lufthygienischen Ausgleich zu.

3.4 Landschaftsbild und naturgebundene Erholung

Das **Landschaftsbild** im Raum Werne weist Grundzüge der Münsterländer Parklandschaft auf, allerdings ist der Anteil gliedernder und belebender Gehölzstrukturen eher gering. Der Geltungsbereich wird von den weitläufigen Ackerflächen dominiert. Die bis Anfang 2012 entlang der Entwässerungsgräben stockenden Gehölze sind im Rahmen des Gewässerumlegungsverfahrens gerodet worden. An der westlichen Grenze des Geltungsbereichs stockt eine große Eiche, die als Naturdenkmal geschützt ist. Ansonsten finden sich gliedernde und belebende Elemente ausschließlich im Osten des Geltungsbereichs entlang des renaturierten Galgenbachs. Die Gehölzstrukturen unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs (Gehölze auf dem Bahndamm, Waldfläche im Nordwesten) wirken allerdings bis in den Geltungsbereich hinein.



Die aktuelle Vegetationsstruktur hat mit der potenziellen natürlichen Vegetation nicht mehr viel gemeinsam. Den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen kommt eine geringe Naturnähe zu. Nach Süden bildet die auf einem hohen Damm geführte Bahnstrecke Lünen - Münster eine optische Raumgrenze. Der nach Westen anschließende Landschaftsbereich weist einen höheren Anteil an gliedernden und belebenden Vegetationsstrukturen auf.

Eine starke negative anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes im Geltungsbereich erfolgt durch das östlich jenseits der L 518n anschließende Gewerbegebiet Wahrbrink mit dem großdimensionierten Komplex des ehemaligen IKEA-Lagers.

Eine fußläufige Erschließung bzw. Durchquerung des Geltungsbereichs für die **Erholungsnutzung** ist nicht gegeben, lediglich entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft ein Wirtschaftsweg, der im Westen an die Straße "Am Romberg" anschließt und durch eine Bahnunterführung zum Reiterhof am Martinsweg führt. Eine früher vorhandene Anbindung an den Wirtschaftsweg der parallel des Galgenbaches führte wurde im Zuge des Gewässerumlegungsverfahrens 2012 aufgehoben. Die Möglichkeit zur Nutzung des Raumes für die landschaftsbezogene Erholungsfunktion ist demnach nur eingeschränkt gegeben. Darüber hinaus besitzt der Raum auch keine regionale Bedeutung als Erholungsbereich aufgrund fehlender Attraktivität bezüglich erholungsrelevanter Ausstattung. Vorbelastungen für die Erholungsfunktion bestehen durch den Verkehrslärm der Nordlippestraße und die optischen Beeinträchtigungen durch das Gewerbegebiet Wahrbrink (ehem. IKEA-Lager). Insgesamt besitzt der Raum nur eine nachrangige Erholungsfunktion.

3.5 Bewertung des Ausgangszustandes

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde auf Grundlage der Biotoptypenkartierung und der Grundwerte aus der Biotoptypenwertliste eine Bewertung vorgenommen. Die nachfolgende Tabelle stellt die Bewertung dar.

Tab. 2: Ausgangszustand des Geltungsbereichs

Code	Biotoptyp (flächhaft)	Grundwert Bestand	Größe in m ²	Einzelflächenwert
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton, engfügiges Pflaster, Mauern)	0,0	26.794	0,0
1.2	Schotter-, Kies-, Sandflächen, wassergebundene Decken, Gleisbereiche in Betrieb	0,1	268	26,8
1.5	Feldwege, Waldwege (unbefestigt)	0,2	3.130	626,0
2.3	Wegraine ohne Gehölzaufwuchs	0,3	1.705	511,5
3.1	Acker	0,3	211.038	63.311,4
3.2	Intensivgrünland (Fettwiese, Fettweide)	0,4	5.372	2.148,8
5.3 / 7.2	Brachen > 15 Jahre / Fließ- und Stillgewässer, nur geringfügig verbaut, Neuanlage	0,7	8.810	6.167,0



Code	Biotoptyp (flächenhaft)	Grundwert Bestand	Größe in m ²	Einzelflächenwert
6.6	Laubwald mit überw. standortheimischen Gehölzen	1,0	1.024	1.024,0
7.2	Fließ- und Stillgewässer, nur geringfügig verbaut, Neuanlage	0,3*	3.112	933,6
7.2	Fließ- und Stillgewässer, nur geringfügig verbaut, Neuanlage	0,5*	1.402	701,0
7.4	Wegeseitengräben, Rigolen, Versickerungsmulden, RRB (naturnah gestaltet)	0,4	11.095	4.438,0
8.3	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze (reich strukturiert)	0,8	547	437,6
Code	Biotoptyp (Einzelgehölze)	Grundwert	Größe in m ²	Einzelflächenwert
8.2	1 St. Einzelbäume, standortheimisch (Ø 18m) (Kronentraufe 250 m ²)	0,8	(250)	200,0
Gesamtflächenwert			274.297	80.525,7

* Der Grundwert für die im Gewässerumlegungsverfahren neu angelegten Gräben wurde damals in Abstimmung mit dem Kreis Unna auf 0,3 (Graben entlang der Bahnstrecke) bzw. 0,5 (Graben südlich des Gewerbegebietes Wahrbrink West 1) festgelegt.

4. Zustand des Geltungsbereichs gemäß den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

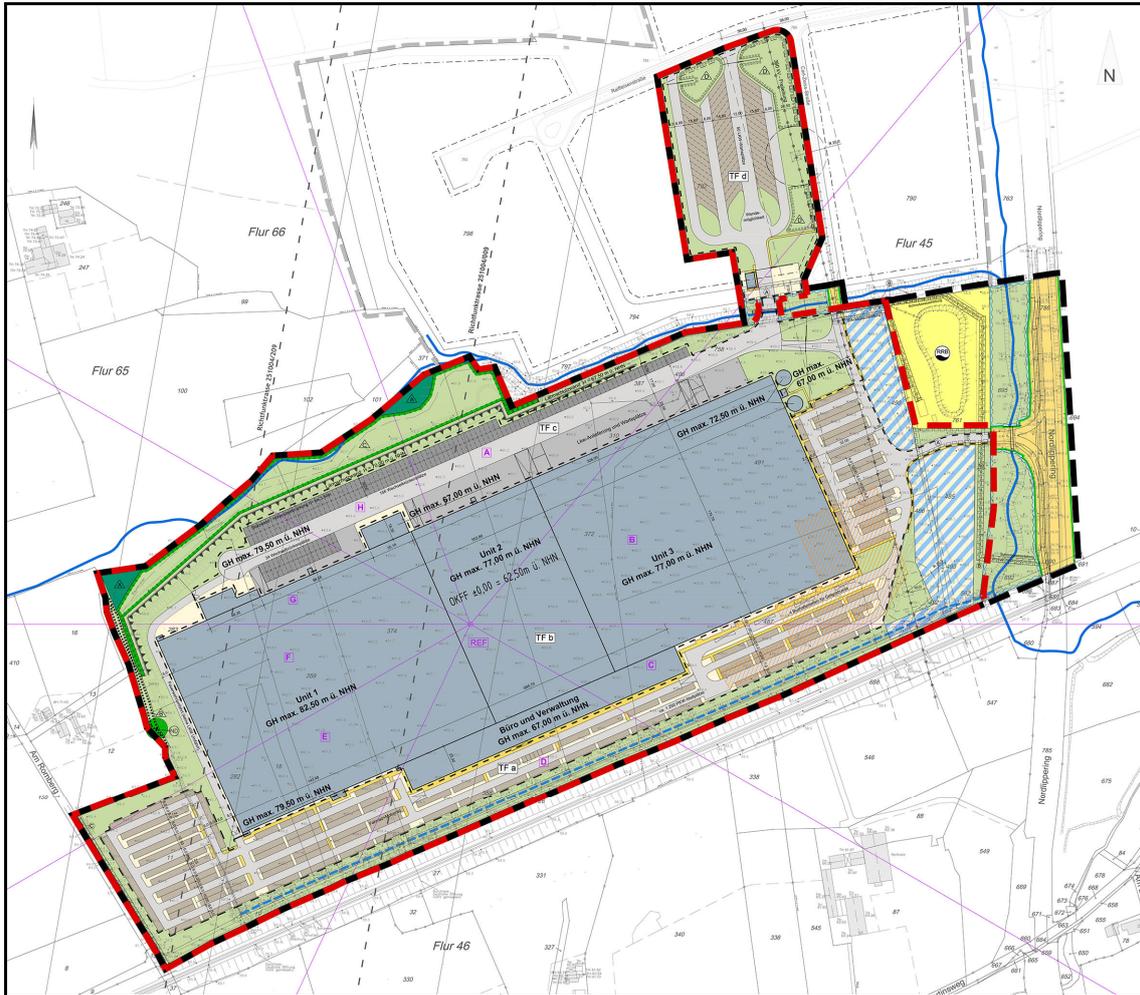
4.1 Darstellung des geplanten Vorhabens

Planungskonzept

Das geplante Warenverteilzentrum besteht aus der zentralen Lagerhalle und den für den Betrieb des Logistikstandortes erforderlichen Nebenanlagen. Die Lagerhalle hat eine Ausdehnung von ca. 550 x 175 m.

Die LKW-Anlieferung ist auf der Nordseite des Lagergebäudes vorgesehen. Hier sind die "LKW-Docks" zur An- und Auslieferung der Waren mit der vorgelagerten LKW-Anlieferzone sowie ca. 200 sog. 'Wechselbrückenplätze' zum Abstellen von LKW-Auflegern platziert.

Eine LKW-Stellplatzanlage mit ca. 50 LKW-Stellplätzen, die als "Überlauf" und Wartebereich zum Abstellen von LKW's dient, ist nordöstlich des LKW-Anlieferbereiches, nördlich des bestehenden Gewässerzulaufs zum Galgenbach vorgesehen. Die LKW-Stellplatzanlage liegt "außerhalb des Zauns" des geplanten Warenverteilzentrums auf Flächen im nördlich angrenzenden Gewerbegebiet Wahrbrink-West 1.

Abb. 4: Vorhabenbezogener Bebauungsplan 23 E (Stand 04.07.2016)

Auf der Südseite des Lagergebäudes werden die erforderlichen Verwaltungs- und Büroräume sowie die Sozialräume für die Mitarbeiter platziert. Insgesamt sind aufgrund der geplanten Mitarbeiterzahl im Logistikzentrum ca. 1.400 PKW-Stellplätze erforderlich. Die PKW-Stellplätze werden verkehrlich an die öffentliche Erschließungsstraße im nördlich angrenzenden Gewerbegebiet Wahrbrink-West 1 angeschlossen. Zusätzlich ist eine direkte Anbindung der PKW-Stellplätze an die östlich des Plangebietes verlaufende L 518n vorgesehen.

Verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung des geplanten Logistikstandortes erfolgt über das nördlich angrenzende Gewerbegebiet Wahrbrink-West 1. Das Gewerbegebiet Wahrbrink-West 1 sowie der südlich daran anschließende geplante Logistikstandort "Warenverteilzentrum" Wahrbrink-West 2 werden über den bestehenden Kreisverkehr der L 518 n (Nordlippering) an das Straßenverkehrsnetz angebunden.



Es ist vorgesehen, den Logistikstandort zusätzlich direkt an die östlich des Plangebietes verlaufende L 518n anzubinden. Damit soll in erster Linie ein besserer Verkehrsfluss sichergestellt werden, insbesondere zur Entleerung der Stellplätze nach Schichtende. Die vorgesehene zusätzliche Anbindung soll von LKW's nur bei Störung / Blockierung der nördlichen Hauptschließung als Ausweichlösung genutzt werden.

Durch das geplante Vorhaben ergibt sich ein Verkehrsaufkommen von zusätzlich 2.755 Kzfahrten am Tag, jeweils im Quell- und Zielverkehr. Für das heutige Amazon-Gelände (ehem. IKEA Lager östlich der L 518n) wird eine Weiter- bzw. Nachnutzung durch einen Logistiker bei gleichem Verkehrsaufkommen wie heute unterstellt.

Entwässerung

Bezüglich der Entwässerung des Plangebietes wurde ein Entwässerungskonzept erstellt.

Die geplante Schmutzwasserentwässerung des Plangebietes/Grundstückes erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser wird gefasst und in den öffentlichen Schmutzwasserkanal übergeben.

Das Dachflächenwasser der geplanten Logistikhalle sowie das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen werden über ein vorgeschaltetes Regenrückhaltebecken gedrosselt dem Galgenbach zugeführt. Das gesamte Dachflächenwasser der geplanten Logistikhalle entwässert auf der Südseite in den geplanten Entwässerungs- und Rückhaltegraben. Eine Behandlung des Dachflächenwassers vor Einleitung in den Galgenbach wird nicht erforderlich.

Das Verkehrsflächenwasser der PKW-Stellplatz und Fahrflächen wird über Sammelleitungen gefasst und vor der Einleitung in die Regenwasserrückhaltung über entsprechend angeordnete Sedimentationsanlagen vorbehandelt. Das Verkehrsflächenwasser der Rangier- und Anlieferflächen nördlich der geplanten Logistikhalle, erfolgt in Abstimmung mit dem Kreis Unna, FB Natur und Umwelt, Wasser und Boden über ein nicht ständig gefülltes Regenklärbecken. Die Ableitung des Rückhaltewassers aus der Behandlungsanlage (RKBoD) erfolgt über eine Hebeanlage in den Schmutzwasserkanal.

Die Entwässerung des geplanten nördlichen Lkw-Parkplatzes, parallel der bestehenden Erschließungsstraße, erfolgt über den vorhandene Regenwasserkanal in der bestehenden Stichstraße.

Das dem Plangebiet aus nördlicher Richtung zulaufende Grund- und Schichtenwasser wird durch einen offenen Graben und Drainagen dem vorhandenen Vorflutgraben am südlichen Rand des Plangebietes, soweit möglich, zugeführt. Innerhalb des Baufeldes abzuleitendes Grund- bzw. Schichtenwasser wird über Drainagen und Rohrleitungen gefasst und über die geplanten Regenrückhaltebecken abgeleitet.

Die Ergebnisse des vorliegenden hydrogeologischen Gutachtens zeigen, dass im Hinblick auf den hohen Grundwasserstand im Plangebiet eine Kombination aus einer hydraulischen Sperre (z.B. Spundwand) am nördlichen Rand der Fläche und Tiefendränagen in Kombination mit einem Flächenfilter geeignet sind, das Grundwasserproblem zu lösen.

4.2 Bewertung des Zustandes gemäß den Festsetzungen

Bei den von der Umsetzung des Vorhabens betroffenen Vegetationsstrukturen handelt es sich überwiegend um intensiv genutzte Ackerflächen. Im östlichen Teil des Plangebietes werden durch die direkte Anbindung des Plangebietes an die L 518n Bereiche des renaturierten Galgenbaches beansprucht. Das Gewässer selber wird mit einem Durchlassbauwerk überquert. Die Inanspruchnahme der Ausgleichsflächen aus dem Bebauungsplan 23 C wird über die entsprechend hoch angesetzten Biotopwertpunkte berücksichtigt. Das bereits vorhandene Regenrückhaltebecken im östlichen Plangebiet bleibt erhalten, zwei weitere Regenrückhaltebecken werden westlich und südlich des vorhandenen Beckens angelegt. Auch die beiden neuen Becken werden naturnah ausgebildet. Der Entwässerungsgraben entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs wird um wenige Meter verschoben, bleibt aber ansonsten erhalten. Die beiden Teilflächen des nördlich angrenzenden Wäldchens, das in das Plangebiet hineinragt bleiben unverändert erhalten und werden mit einer Erhaltungsfestsetzung gesichert. Auch der Einzelbaum (Naturdenkmal) und der nördlich verlaufende Gehölzstreifen an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs bleiben unverändert erhalten und werden ebenfalls mit einer Erhaltungsfestsetzung gesichert.

Unmittelbar nördlich grenzt eine **Waldfläche** an den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans an. Der Wald wird überwiegend von Buchen mit einem teils starken Baumholz gebildet.

Vor dem Hintergrund der geplanten Höheneinstellung des Logistikbauwerkes werden umfangreiche Erdarbeiten (cut & fill) erforderlich. Zum Einebnen des Geländes sind die anstehenden Böden im (nord)westlichen Baufeldbereich um rund 6 m abzutragen und im (süd)östlichen Bereich bis zu ca. 4 m anzuschütten.

Im Rahmen einer Hydraulischen Erkundung (GEOTECHNIK LEHR 2016) wurde der Fragestellung nachgegangen, ob sich eine Absenkung des Grundwasserspiegels auf den nördlich gelegenen Wald auswirken kann.

Um diese Fragestellungen zu klären, wurden auf dem Gelände 4 Doppelmessstellen errichtet, 4 Quartärmessstellen errichtet und 6 Baggerschürfe angelegt. Nach Durchführung eines Pumpversuchs konnte allgemein ein Sinken des Grundwasserspiegels von ca. 30 cm in allen Messstellen beobachtet werden. Dies ist jedoch als natürliche Schwankung anzusehen.

Zur weiteren Ausführung empfiehlt die hydraulische Erkundung eine Kombination aus einer hydraulischen Sperre (z.B. Spundwand, Bohrpfehlwand, etc.) am Nordrand der Fläche und eine Tiefendrainagen in Kombination mit einem Flächenfilter. Damit kann ein für den Wald nachteil-



liges Absinken des Grundwasserspiegels verhindert bzw. reguliert werden. Diese Einschätzung kann auch auf das Naturdenkmal "Einzelbaum".

Auch wenn durch die projektbedingten Wasserhaltungsmaßnahmen und die partielle Absenkung des Grundwassers keine negativen Auswirkungen auf den Wald und den Einzelbaum zu befürchten sind, wird zur weiteren Beweissicherung in fachlicher Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW ein forstliches Vitalitätsgutachten für den Wald und den Einzelbaum erstellt. Eine erste Begutachtung der Vitalität erfolgt bis zum 15.08.2016 vor den ersten Baumaßnahmen. Nach 5 und 10 Jahren wird dann eine weitere Begutachtung der Vitalität durchgeführt.

Auf Basis des Vorhaben- und Erschließungsplans zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 23 E wurde der Zustand der betroffenen Bereiche gemäß den Festsetzungen bewertet. Alle bebauten und versiegelten Flächen (Gebäude, Straßen, Zufahrten, Parkplätze etc.) wurden dem Biotoptyp 1.1 zugeordnet. Die neu geschaffenen Grünflächen innerhalb des Geltungsbereichs wurden als Biotoptyp 4.3 gewertet. Flächen im Überschneidungsbereich mit den bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen 23 C und 23 D wurden -falls sich keine Änderung gegenüber der ursprünglichen Festsetzung ergibt- mit demselben Biotoptyp wie der Ausgangszustand bewertet. Somit wurden die unveränderten Bereiche des Galgenbachs in der Festsetzung wie auch im Ausgangszustand mit dem Biotoptyp 5.3/7.2 angesetzt. Das bereits vorhandene Regenrückhaltebecken wurde in der Festsetzung wie auch im Ausgangszustand als Biotoptyp 2.3 gewertet. Die Bereiche zwischen dem vorhandenen Regenrückhaltebecken und dem Galgenbach wurden in der Festsetzung wie auch im Ausgangszustand als Biotoptyp 3.2 bewertet. Für Flächen, die durch die Festsetzungen keine Änderungen erfahren, wurde der Grundwert für 'Bestand' beibehalten. Das betrifft z.B. die beiden Waldteilflächen an der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereichs und die Gehölzhecke und den Einzelbaum (Naturdenkmal) an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs.

Der Zustand des Geltungsbereichs nach den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stellt sich demnach folgendermaßen dar:

Tab. 3: Zustand des Geltungsbereichs gemäß den Festsetzungen

Code	Biotoptyp (flächenhaft)	Grundwert	Größe in m ²	Einzelflächenwert
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton, engfügiges Pflaster, Mauern)	0	195.410	0,0
2.3	Wegraine ohne Gehölzaufwuchs (Erhalt)	0,3	83	24,9
4.3	Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten	0,2	40.494	8.098,8
5.3/7.2	Brachen > 15 Jahre / Fließ- und Stillgewässer, nur geringfügig verbaut, Neuanlage	0,7	8.198	5.738,6
6.6	Laubwald mit überw. standortheimischen Gehölzen (Erhalt)	1	1.024	1.024,0
6.8	Waldrand	0,4*	8.465	3.386,0



Code	Biotoptyp (flächenhaft)	Grundwert	Größe in m ²	Einzelflächenwert
7.2	Fließ- und Stillgewässer, nur geringfügig verbaut, Neu-anlage	0,5*	1.118	559,0
7.4	Wegeseitengräben, Rigolen, Versickerungsmulden, RRB (naturnah gestaltet)	0,4	18.958	7.583,2
8.3	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze (reich strukturiert) (Erhalt)	0,8	547	437,6
Code	Biotoptyp (Einzelgehölze)	Grundwert	Größe in m ²	Einzelflächenwert
8.2	1 St. Einzelbäume, standortheimisch (Ø 18m) (Kronentraufe 250 m ²)	0,8	(250)	200,0
Gesamtflächenwert			274.297	27.052,1

* Der anzusetzende Grundwert für den neu zu entwickelnden Waldrand wurde aufgrund der zu erwartenden Vorbelastungen in Abstimmung mit dem Kreis Unna auf 0,4 festgelegt. Der Grundwert für die im Gewässerumlegungsverfahren neu angelegten Gräben wurde damals in Abstimmung mit dem Kreis Unna auf 0,5 (Graben südlich des Gewerbegebietes Wahrbrink West 1) festgelegt.

4.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Tab. 4: Eingriffs- / Ausgleichsbilanz im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

	Fläche	Wert
Gesamtflächenwert des Ausgangszustandes	274.297 m²	80.525,7
Gesamtflächenwert gemäß den Festsetzungen	274.297 m²	27.052,1
Differenz	0 m²	- 53.473,6

Bei Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich im Geltungsbereich ein verbleibender Kompensationsbedarf von insgesamt **53.473,6** Wertpunkten.

4.4 Auswirkungen auf Tiere

In einer eigenständigen Artenschutzprüfung (KUHLMANN & STUCHT 2016) wurde für 23 vorkommende bzw. potentiell vorkommende planungsrelevante Arten geprüft, ob durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 23 E - "Warenverteilzentrum" Wahrbrink-West 2 - artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blau-meise usw. sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der eigenständigen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.



Bei 4 Fledermausarten, 16 Vogelarten und 1 Amphibienart konnten Störungen anhand artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien ausgeschlossen werden. Die Vogelarten Kiebitz und Steinkauz wurden einer detaillierten Art-für-Art Betrachtung unterzogen.

Kiebitz

Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchung 2014 wurde 1 Brutpaar des Kiebitz im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans festgestellt.

Der Kiebitz kommt ab Mitte Februar aus seinen Überwinterungsgebieten und beginnt seine Brutgebiete zu besetzen. Da die geplanten Bautätigkeiten bereits im vorangegangenen Herbst aufgenommen werden, wird der Kiebitz den Geltungsbereich bzw. dessen Umfeld als Brutstandort meiden.

Durch die Umsetzung des Vorhabens geht der gesamte Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Umfang von ca. 27,5 ha als Brut- und Lebensraum für das Brutpaar des Kiebitz verloren. Geeignete Bruthabitate sind im betroffenen Landschaftsraum nur sehr begrenzt vorhanden. Auch wenn der Kiebitz zunehmend auf Ackerflächen brütet, ist hier, bedingt durch die intensive Bewirtschaftung, der Bruterfolg regelmäßig sehr gering.

Für den Kiebitz ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) erforderlich, um die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände entspr. § 44 BNatSchG zu verhindern.

Steinkauz

Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchung 2014 wurde ein Brutpaar des Steinkauzes im Garten des Gebäudes "Am Romberg 7" (Hundepension) festgestellt. Der eigentliche Brutplatz liegt außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, allerdings wird unmittelbar östlich und südlich des Brutplatzes Nahrungshabitat des Steinkauzes beansprucht.

Der Brutplatz des Steinkauzes liegt außerhalb des Geltungsbereichs und bleibt unberührt. Der Brutplatz ist gegen den Geltungsbereich des Vorhabens durch eine dichte Gehölzhecke abgeschirmt. Da der Steinkauz durch den Betrieb der Hundepension an Störungen an seinem Brutplatz gewohnt ist, ist nicht davon auszugehen, dass die Bautätigkeiten zu einer Aufgabe des Brutstandortes führen. Auch der spätere Betrieb des Warenverteilzentrums dürfte für den Steinkauz keine Störung hervorrufen, da im angrenzenden Plangebiet weder Parkplätze noch eine LKW-Umfahrt (lediglich eine Feuerwehrumfahrt) vorhanden ist.

Durch das Vorhaben werden Teile des potentiellen Nahrungshabitates des Steinkauzes beansprucht. Bei den durch den Geltungsbereich beanspruchten Flächen handelt es sich allerdings ausschließlich um Ackerflächen. Da der Steinkauz als Nahrungshabitat Dauergrünland mit geringer Vegetationshöhe bevorzugt, ist trotz der Nähe zum Brutplatz von einer schlechten Eig-



nung dieser Flächen auszugehen. Auch unmittelbar westlich des Brutplatzes finden sich nur Ackerflächen. Grünlandflächen als bevorzugtes Nahrungshabitat finden sich in nordwestlicher Richtung beginnend in einem Abstand von ca. 180 m. Diese Grünländer erstrecken sich großflächig zwischen den Hofstellen Bispinghof und Vorwick und haben eine Größe von mind. 10 ha. Bei einer für den Steinkauz angegebenen Reviergröße ab 5 ha und einem Aktionsraum von mehreren Kilometern (LANUV 2016) ist davon auszugehen, dass diese Grünlandflächen das essentielle Nahrungshabitat für den Steinkauz darstellen. Diese Grünlandflächen liegen abseits des Vorhabens und erfahren keine Störungen, demnach ist eine Beeinträchtigung des Nahrungshabitates des Steinkauzes nicht gegeben.

4.5 Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima und Luft

Die betroffenen **Böden** im Plangebiet sind überwiegend durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt, sie weisen keine besonders ausgeprägten Bodenfunktionen auf. Die Festsetzung als "Warenverteilzentrum" führt zu einer umfangreichen Versiegelung von Bodenflächen. Durch die Versiegelung der Böden gehen alle Funktionen des gewachsenen Bodens (Speicher- und Reglerfunktion) und die auf ihm befindliche floristische und faunistische Ausstattung verloren. Die Versiegelung verringert aufgrund des erhöhten Oberflächenabflusses die potenzielle Grundwasserneubildungsrate und führt zu mikroklimatischen Veränderungen im Bereich der gewerblichen Bauflächen und des angrenzenden Nahbereichs.

Das Baugrundachten (BGM 2016) empfiehlt eine tiefgründige Bodenverbesserung der quartären Sande / Lehme (z. B. mittels Rüttelstopfsäulen) im gesamten Baufeld.

Die ehemals das Plangebiet querenden **Gewässer** sind im Zuge des 2012 durchgeführten Gewässerumlegungsverfahrens (Vorfluternachweis 'Galgenbach und Nebengewässer' - Genehmigungsverfahren nach § 68 WHG) aufgehoben bzw. nach Norden und Süden verlegt worden. Innerhalb des Planungsgebietes verläuft ein Entwässerungsgraben entlang des Wirtschaftsweges an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs. Der im Zuge des Bebauungsplans 23 C ab dem Jahr 2000 renaturierte Galgenbach verläuft im östlichen Teil des Plangebietes.

Wie bereits in Kap. 4.1 beschrieben, erfolgt die Schmutzwasserentwässerung des Plangebietes im Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser wird gefasst und in den öffentlichen Schmutzwasserkanal übergeben.

Das Dachflächenwasser der geplanten Logistikhalle sowie das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen werden über ein vorgeschaltetes Regenrückhaltebecken gedrosselt dem Galgenbach zugeführt. Dabei wird das Verkehrsflächenwasser der PKW-Stellplatz und Fahrflächen über Sammelleitungen gefasst und vor der Einleitung in die Regenwasserrückhaltung über entsprechend angeordnete Sedimentationsanlagen vorbehandelt.

Das dem Plangebiet aus nördlicher Richtung zulaufende Grund- und Schichtenwasser wird durch einen offenen Graben oder Drainagen dem vorhandenen Vorflutgraben, soweit möglich, zugeführt. Innerhalb des Baufeldes abzuleitendes Grund- bzw. Schichtenwasser wird über



Drainagen und Rohrleitungen gefasst und über die geplanten Regenrückhaltebecken abgeleitet.

Das Plangebiet weist keine bedeutsamen Funktionen für den **Grundwasserhaushalt** auf und lässt damit keine besonderen Risiken für die Grundwasserfunktion und ihre Nutzung durch den Menschen erwarten. Die Festsetzung als "Warenverteilzentrum" führt bei nachfolgender Umsetzung der Planung zu einer umfangreichen Versiegelung, die aufgrund des erhöhten Oberflächenabflusses die potenzielle Grundwasserneubildungsrate verringert. Allerdings ist im Plangebiet die Versickerungseignung der Böden als ungeeignet eingestuft, so dass diese Auswirkungen verhältnismäßig unerheblich sind. Vorgaben zum Schutz von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser werden bei Umsetzung der Planung mit den beteiligten Fachbehörden abgestimmt.

Entsprechend dem Baugrundgutachten sind unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Situation mit einem Bemessungswasserstand, der mit derzeitiger Geländeoberkante anzusetzen ist, am Projektstandort bauzeitlich eine ordnungsgemäße Tagwasserhaltung sowie eine dem Aushub vorausseilende Dränierung und Wasserhaltung in den Einschnittsbereichen sowie bei sämtlichen Eingriffen unter das vorhandene Geländeniveau unbedingt auszuführen.

Es ist ausgeschlossen, dass die angrenzenden Bauwerke (Nachbarhof im Westen, Bahndamm im Süden) infolge der Entwässerungsmaßnahme in irgendeiner Art negativ beeinflusst werden.

Im Rahmen einer Hydraulischen Erkundung (GEOTECHNIK LEHR 2016) wurde der Fragestellung nachgegangen, ob sich eine Absenkung des Grundwasserspiegels auf den nördlich gelegenen Wald auswirken kann.

Um diese Fragestellungen zu klären, wurden auf dem Gelände 4 Doppelmessstellen errichtet, 4 Quartärmessstellen errichtet und 6 Baggerschürfe angelegt. Nach Durchführung eines Pumpversuchs konnte allgemein ein Sinken des Grundwasserspiegels von ca. 30 cm in allen Messstellen beobachtet werden. Dies ist jedoch als natürliche Schwankung anzusehen. Damit kann ein für den Wald nachteiliges Absinken des Grundwasserspiegels verhindert bzw. reguliert werden. Diese Einschätzung kann auch auf das Naturdenkmal "Einzelbaum".

Bedeutsame Strukturen für den **klimatischen** oder lufthygienischen Ausgleich sind im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht vorhanden, so dass eine erhebliche Betroffenheit klimatischer oder lufthygienischer Funktionen auszuschließen ist.

Alle vorgenannten abiotischen Landschaftsfaktoren Boden, Wasser, Klima und Luft sind im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung zu werten. Die Kompensation für die Eingriffe in diese Landschaftsfaktoren erfolgt entsprechend MSWKS & MUNLV (2001) und KREIS UNNA (2003) multifunktional mit der Kompensation für den Landschaftsfaktor Pflanzen und Tiere. Eine darüber hinaus gehende Kompensation kann erforderlich werden, wenn sich erhebliche Veränderungen der Grundwassersituation mit nachhaltigen Auswirkungen auf den Waldbestand ergeben.



4.6 Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung

4.6.1 Landschaftsbild

Die derzeit geplanten Gebäudehöhen des Warenverteilzentrums liegen bei 13,70 m bis 20 m (OK Trapezblech). An der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs ist eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von bis zu 7,50 m vorgesehen. Unter der querenden Freileitung bestehen entsprechende Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen, hier sieht der aktuelle Vorhaben- und Erschließungsplan lediglich Fahrzeugstellplätze vor. Durch die Gebäudehöhen ist eine deutliche und grundlegende Veränderung der Landschaft und des Landschaftsbildes im Umfeld des Geltungsbereiches zu erwarten. Im Landschaftsraum bereits vorhandene Gehölzstrukturen besitzen sichtverschattende Wirkungen. So führt der bis zu 6 m hohe Bahndamm mit dem aufstehenden Gehölzbewuchs zu einer teilweisen Sichtverschattung des südlich gelegenen Landschaftsraumes. Das unmittelbar nördlich angrenzende Wäldchen und die weiteren Waldflächen bei Romberg und Rombergsbusch führen zu einer Sichtverschattung des nördlich und westlich gelegenen Landschaftsraumes.

Die negativen visuellen Auswirkungen in nördliche Richtung betreffen vor allem das in Entwicklung befindliche Gewerbegebiet Wahrbrink-West 1 (Bebauungsplan 23 D). Bei diesem Gebiet ist grundsätzlich von einer Unempfindlichkeit gegenüber diesen visuellen Störungen auszugehen. Innerhalb des Gewerbegebietes Wahrbrink-West 1 wurden insgesamt 4 Maßnahmen entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 20 bzw. 25 festgesetzt. Diese Maßnahmen sichern zum Einen vorhandene Gehölzstrukturen innerhalb des Gebietes bzw. führen zur Neuanlage von Gehölzstrukturen. Die sichtverschattenden Wirkungen dieser Maßnahmen kommen auch den visuellen Auswirkungen des Warenverteilzentrums zugute.

Die negativen visuellen Auswirkungen die sich in östlicher Richtung ergeben betreffen im Wesentlichen das bereits vorhandene Gewerbegebiet Wahrbrink mit dem ehemaligen Warenverteilzentrum der Fa. IKEA. Auch hier ist von einer Unempfindlichkeit des betroffenen Bereiches auszugehen.

Trotz der sichtverschattenden Wirkungen der vorhandenen Gehölzstrukturen verbleiben negative landschaftsästhetische Auswirkungen auf das Landschaftsbild vor allem in die südliche Richtung.

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen wäre das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen bzw. neu zu gestalten. Innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans stehen dazu keine geeigneten Flächen zur Verfügung, die bis zu 20 m hohen Gebäude einzugrünen. Auch außerhalb des Geltungsbereichs stehen in der unmittelbaren Umgebung, vor allem im südlich angrenzenden Landschaftsraum keine Flächen zur Verfügung, auf denen hochwüchsige Gehölzflächen als gliedernde und belebende Landschaftselemente angelegt werden könnten.



4.6.2 Landschaftsgebundene Erholung

Für die lokale landschaftsgebundene Erholung wird der an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs verlaufende Wirtschaftsweg genutzt. Vor allem Reiter der südlich der Bahnstrecke gelegenen Reiterhöfe nutzten die Bahnunterführungen am Martinsweg und im Zuge der Straße "Am Romberg" und nutzen den im Geltungsbereich vorhandenen Wirtschaftsweg für ihre Ausritte. Diese Wegeverbindung bleibt nach derzeitigem Planungsstand erhalten. Eine Einschränkung der Zugänglichkeit erfolgt somit nicht, allerdings ist der Weg zukünftig nicht mehr von Feldern gesäumt, sondern wird von den Parkplätzen des Warenverteilzentrums gesäumt. Der früher vorhandene Rundweg A 5 des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV) ist mittlerweile innerhalb des Plangebietes nicht mehr vorhanden.

5. Kompensation des Eingriffs

5.1 Art der Kompensation

5.1.1 Innerhalb des Geltungsbereichs

Innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 23 E werden zwei vorhandene Waldflächen am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches, die Wald im Sinne des Gesetzes sind, entsprechend als Fläche für Wald nach § 9 (1) Nr. 18 b BauGB festgesetzt (*Maßnahme A*).

Die vorhandenen Gehölzstrukturen und der als Naturdenkmal geschützte Einzelbaum an der westlichen Grenze des Plangebietes werden über eine Erhaltungsfestsetzung entsprechend § 9 (1) 25 b langfristig gesichert (*Maßnahme B*).

Zwischen der Lärmschutzwand und dem nordwestlich gelegenen Wäldchen wird ein gestufter Waldrand aus einheimischen Straucharten entwickelt (*Maßnahme C*). Entlang der Lärmschutzwand verbleibt ein 3 m breiter Wartungsstreifen, der lediglich mit Landschaftsrasen angesät wird.

Im Bereich der nördlich gelegenen LKW-Warteplätze sind Flächen festgesetzt, auf denen eine Eingrünung mit Gehölzen vorgenommen wird (*Maßnahme D*). Durch die Lage dieser Flächen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung dürfen nur Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 8 m erreichen.

Die vorgenannten Maßnahmen A - D sind bei der Bewertung des Zustands des Geltungsbereichs gemäß den Festsetzungen (Tab. 3) berücksichtigt. Weitere Möglichkeiten, den durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entstehenden Eingriff innerhalb des Geltungsbereichs auszugleichen bestehen nicht. Daher wird eine Kompensation außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich.



5.1.2 Außerhalb des Geltungsbereichs

Bei Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich im Geltungsbereich ein verbleibender Kompensationsbedarf von insgesamt **53.473,6** Wertpunkten. Zur Deckung des Kompensationsbedarfs wird auf das beim Kreis Unna geführte Ökokonto "Naturwaldzelle Kohesholz-Werne" des Grafen von Kanitz zugegriffen. Aus dem Guthaben dieses Ökokontos werden durch die Stadt Werne **53.474** Wertpunkte abgekauft und abgebucht.

5.2 Artenschutzrechtliche Aspekte

In der zugehörigen Artenschutzprüfung wurde festgestellt, dass zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für ein betroffenes Kiebitzbrutpaar eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich ist. Eine entsprechende Maßnahme wird nördlich des Gewerbegebietes Wahrbrink-West 1 in der Flur Weitkamp umgesetzt. Als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF = continuous ecological function) wird sie vor dem Eingriff umgesetzt und erreicht vor dem Eingriff ihre Funktionserfüllung.

Maßnahme A 1_{CEF}

Die Maßnahme A 1_{CEF} sieht die Umwandlung von Acker in eine Schwarzbrache in einem Umfang von 5,0 ha sowie die Anlage eines 10 m breiten Grasstreifens mit Horst-Rotschwengel in einem Umfang von ca. 0,45 ha vor. Es handelt sich um das Flurstück Flurstück 650 (teilweise), Flur 67, Gemarkung Werne-Stadt. Die Maßnahme liegt ca. 800 m nordöstlich des betroffenen Bruthabitates des Kiebitzes. Mit der Extensivierung bzw. Aufgabe der Nutzung wird die Qualität der Fläche als Bruthabitat aufgewertet. Mit der Anlage des Grasstreifens wird vorrangig das Nahrungsangebot im Umfeld des Bruthabitates verbessert. Die Flächengröße ist ausreichend um Bruthabitat für mind. ein Brutpaar zu schaffen.

Die östlich der Fläche verlaufende L 518 liegt überwiegend in Einschnittslage mit bis zu 3 m tiefen Einschnittsböschungen, so dass hier eine verkehrsbedingte Störung des Kiebitzes weitgehend verhindert wird. Der Abstand zur westlich verlaufenden 380 kV-Freileitung beträgt mind. 140 m und ist damit ausreichend groß.

Der im Süden verlaufenden Hecke ist bereits ein 10 m breiter Krautstreifen vorgelagert, der ebenfalls als Nahrungshabitat dienen kann.

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen zum Gewerbegebiet Wahrbrink-West 1 in den Jahren 2010 und 2011 wurde auf dieser Fläche der Kiebitz als Brutvogel festgestellt, so dass von einer grundsätzlichen Eignung der Standortfaktoren ausgegangen werden kann.

Mit Durchführung dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A 1_{CEF} lassen die Festsetzungen des vorgezogenen Bebauungsplans 23 E - "Warenverteilzentrum" Wahrbrink-West 2 keine Konflikte mit dem Artenschutz erwarten.



Mit Durchführung der Maßnahme wird sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

5.3 Beschreibung der Maßnahmen

5.3.1 Maßnahmen gemäß § 9 (1) Nr. 18 b) BauGB innerhalb des Geltungsbereichs

Maßnahme A: Wald

Auf der mit der Maßnahme "A" gekennzeichneten Fläche ist der vorhandene Waldbestand zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

5.3.2 Maßnahmen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a) und b) BauGB innerhalb des Geltungsbereichs

Maßnahme B: Gehölzhecke mit Einzelbaum

Auf der mit der Maßnahme "B" gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene Hecke und der Einzelbaum (Naturdenkmal) zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Maßnahme C: Waldrand

Auf der mit der Maßnahme "C" gekennzeichneten Fläche ist ein Waldrand anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Der Waldrand besteht aus einem ca. 5 m breitem Krautsaum und aus einem Strauchgürtel, der an den vorhandenen Waldbestand anschließt. Der Krautsaum wird durch natürliche Sukzession entwickelt. Für den Strauchgürtel beträgt der Pflanzabstand der Gehölze 1 m. Folgende Pflanzqualitäten sind zu verwenden: Sträucher: Str. 2xv. o.B. 60-100 cm. Folgende Gehölzarten sind zu verwenden:

Straucharten:

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhüttchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche



Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum opulus	Schneeball

Maßnahme D: Gehölzstreifen

Auf der mit der Maßnahme "D" gekennzeichneten Fläche ist ein Gehölzstreifen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand beträgt 1 m. Der Strauchanteil der Pflanzung beträgt 100%. Folgende Pflanzqualitäten sind zu verwenden: Sträucher: Str. 2xv. o.B. 60-100 cm. Folgende Gehölzarten sind zu verwenden:

Straucharten:

Amelanchier ovalis	Echte Felsenbirne
Corylus avellana	Hasel
Deutzia scabra 'Plena'	Gefüllte Deutzie
Euonymus europaeus	Pfaffenhüttchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Philadelphus coronarius	Falscher Jasmin
Prunus cerasifera 'Nigra'	Blut-Pflaume
Salix aurita	Ohrweide
Sambucus nigra	Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Syringa vulgaris	Wild-Flieder
Viburnum opulus	Schneeball

5.3.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Artenschutz

Beschreibung Schwarzbrache:

Die derzeitige Ackerfläche wird in eine sog. "Schwarzbrache" umgewandelt. Auf dieser Fläche erfolgt zukünftig keine Aussaat mehr. Einmal jährlich erfolgt ab dem 15. September ein Pflegeumbruch mit anschließendem Grubbern. Im Frühjahr erfolgt eine einmalige flache Bodenbearbeitung (Zinkenegge oder Federzinkenegge) zwischen 1. Januar und 21. März,

Beschreibung Grasstreifen:

Entlang der westlichen Grenze der Schwarzbrache wird durch Einsaat ein 10 m breiter Grasstreifen mit Horst-Rotschwengel geschaffen (obligatorische Herbstesaat bis spätestens Ende September). Der mehrjährige Horst-Rotschwengel kann normalerweise 2-3 Jahre an derselben Stelle wachsen, ohne zu sehr von hochwüchsigen Gräsern bzw. Kräutern überwachsen zu werden. Danach ist in der Regel eine erneute Einsaat im Herbst nötig, um die Artenschutzfunktion



nen erzielen zu können. Es erfolgt keine Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmittel. Weiterhin erfolgt weder eine Nutzung der Fläche noch Pflegemaßnahmen.

Ziel:

Die Maßnahme stellt als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Artenschutz sicher, dass der Verlust des Lebensraumes der Kiebitzpopulation im Plangebiet durch eine Erhöhung des Angebotes an optimalen Nahrungshabitaten und Brutstandorten im Nahbereich des betroffenen Lebensraumes ausgeglichen wird. Die Erfolgsaussichten der Maßnahme sind gut und in der Literatur vielfach belegt (RUNGE, SIMON, WIDDIG 2009).



Literatur- und Quellenverzeichnis

AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESKUNDE 1982:

Deutscher Planungsatlas. Band I - Nordrhein-Westfalen. Hannover.

BAUGESETZBUCH (BAUGB), 2015:

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015.

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, 2004:

Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westlicher Teil- (Dortmund/Kreis Unna/Hamm), Arnsberg.

BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTKE & P. PRETSCHER, 1998:

Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg.

BUNDESANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMFORSCHUNG 1962:

Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Bad Godesberg.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG), 2009:

Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010.

BURRICHTER, E., 1973:

Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht. Übersichtskarte 1:200.000 und Erläuterungen. - Siedlung und Landschaft in Westfalen, Bd.8. Selbstverlag der Geographischen Kommission. Münster (Westfalen).

DEUTSCHER WETTERDIENST, 2008:

Internetseite (www.dwd.de), Mittelwerte der Periode 1961 bis 1990

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN [HRSG.] 2004:

Karte der schutzwürdigen Böden. - Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1 : 50 000: 17 Themenkarte u. Karte "Schutzwürdige Böden" als Vektorkarten; Krefeld. - [CD-ROM, 2. veränd. Aufl.] - ISBN 3-86029-709-0.

KREIS UNNA, 2003:

Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung, 4. Auflage Juli 2003, Unna.

KREIS UNNA, 2009:

Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne - Bergkamen, Unna.

**KUHLMANN & STUCHT, 2016:**

Artenschutzprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 23 E - "Warenverteilzentrum" Gewerbegebiet Wahrbrink West 2 -; Bochum.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2016:

Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG (LÖLF), 1979:

Waldfunktionskarte für Nordrhein-Westfalen 1: 50.000 (110 Kartenblätter), Recklinghausen.

LANDSCHAFTSGESETZ NW, 2010:

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT (MSWKS) & MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUNLV), 2001:

Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, Gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto, Arbeitshilfe für die Bauleitplanung.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT NRW (MURL), 1989:

Klimaatlas von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T., 2009:

Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.

TÜXEN, R., 1956:

Die heutige potentielle natürliche Vegetation als Gegenstand der Vegetationskartierung, *Angewandte Pflanzensoziologie* 13. 5-42, Stolzenau.